

**25. MÄRZ 2013 – DEKRET ZUR EINRICHTUNG EINES DIENSTES MIT  
GETRENNTER GESCHÄFTSFÜHRUNG „SERVICE UND LOGISTIK IM  
GEMEINSCHAFTSUNTERRICHTSWESEN“**

***Artikel 1 – Einrichtung des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung***

Die in Artikel 1 des Regierungserlasses vom 6. Dezember 2012 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ aufgeführte Dienststelle wird in Ausführung von Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ eingerichtet.

***Art. 2 – Übergangsbestimmung***

Die Mitglieder des Fach- und Dienstleistungspersonals gemäß dem Königlichen Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets einem anderen Dienst mit getrennter Geschäftsführung des Gemeinschaftsunterrichtswesens zugewiesen sind, werden von Amts wegen dem Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ zugewiesen.

***Art. 3 – Inkrafttreten***

Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.